

# **BVGer E-1983/2014 vom 4. September 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1983\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1983_2014)

FR: TAF E-1983/2014 du 4 septembre 2014

IT: TAF E-1983/2014 del 4 settembre 2014

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor dem die beschwerdeführen-de Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG sowie Art. 6 und Art. 105 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.4**

Auf dem Gebiet des Asyls kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.5**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 201/9 E. 5). 2.2.12.1.1 Das BFM begründete seinen Nichteintretensentscheid damit, dass der Bundesrat Italien als sicheren Drittstaat bezeichnet habe und die Abklärungen ergeben hätten, dass der Beschwerdeführer in Italien als Flüchtling anerkannt sei. Italien habe sich am 5. Februar 2014 bereit erklärt, diesen zurückzunehmen. Er könne dorthin gehen, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips befürchten zu müssen. 2.1.2 Da auf das Asylgesuch nicht

eingetreten werde, sei der Beschwerdeführer zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet (Art. 44 AsylG [SR, 142.31]). Hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung komme das Bundesamt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer geltend gemacht habe, dass sich seine Ehefrau, die er in Äthiopien geheiratet habe, und sein Sohn in der Schweiz befinden würden. Indessen habe diese lediglich ungefähr einen Monat bei ihm gelebt. Seine Frau habe ihm sehr bald einmal verwehrt, seinen Sohn zu sehen. Er sei in die Schweiz gekommen, weil er das Besuchsrecht regeln möchte. Im schweizerischen Asylgesetz umfasse der Begriff der Familie in personeller Hinsicht den Ehepartner oder den Konkubinatspartner und minderjährige Kinder (Art. 1 Bst. e Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 1 [AsylV 1, SR 142.311]). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setze eine Beziehung, welche über die schützenswerte verwandtschaftliche Beziehung der eigentlichen Kernfamilie hinausgehe, voraus, dass besondere Umstände vorliegen müssten, die ein Verhältnis von Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit bewirkten (vgl. BGE 115 Ib 5 E. 2c). Die Asylbehörden hätten sich dieser Umschreibung des Familienbegriffs angeschlossen (vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 4 E. 5b). In seinem "Leitentscheid 1020/2007" habe das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass gemäss Art. 8 EMRK auch über die Kernfamilie hin-ausgehende verwandtschaftliche Bande unter den Schutz der Einheit der Familie fallen würden, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung bestehe und ein darüber hinausgehendes besonderes Abhängigkeitsverhältnis gegeben sei. Von einer dauerhaften gelebten Beziehung könne vorliegend nicht ausgegangen werden. Anlässlich der Befragung habe der Beschwerdeführer angegeben, er habe seine Frau bereits von zu Hause gekannt. Im Jahr (...) sei er von Italien nach Äthiopien gegangen, um sie zu heiraten. Ansonsten habe er sich seit dem Jahr 2009 in Italien aufgehalten. Nachdem er in Italien Familiennachzug beantragt habe, sei seine Frau nach Italien gereist und habe etwa einen Monat bei ihm gelebt. G.\_\_\_\_\_ ihrerseits habe erklärt, sie hätten im Jahre (...) religiös in Eritrea geheiratet, dort indessen nicht wirklich zusammengelebt, da der Beschwerdeführer im Militär gewesen sei. Da dieser angegeben habe, Eritrea bereits im Jahr 2008 verlassen zu haben, könne nicht davon ausgegangen werden, dass er und G.\_\_\_\_\_ wirklich zusammengelebt hätten. In diesem Zusammenhang sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer und G.\_\_\_\_\_ unterschiedliche Aussagen gemacht hätten und die Vorbringen deshalb wenig glaubhaft seien. Es handle sich jedenfalls nicht um eine dauerhafte und gefestigte eheähnliche Beziehung. Daran ändere auch nichts, dass die italienischen Behörden offenbar den Familiennachzug gewährt hätten. Zudem habe der Beschwerdeführer dem BFM davon Kenntnis gegeben, dass seine Frau das Eheversprechen gebrochen und einen anderen Mann kennengelernt habe. Auch zwischen dem Kind und dem Beschwerdeführer bestehe keine Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK, da dieses seit der Geburt in der Obhut seiner Mutter sei und den Akten nicht zu entnehmen sei, dass ein geregelter Kontakt zu ihm bestehe. Zudem sei die angebliche Vaterschaft nicht erwiesen. Bei dieser Sachlage könne sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 44 AsylG stützen und Rechtsansprüche auf Erteilung einer Anwesenheitsberechtigung machen. Gemäss Aktenlage sei auch kein Abhängigkeitsverhältnis ersichtlich, welches eine Erweiterung der Kernfamilie rechtfertigen würde. Den Akten sei vielmehr zu entnehmen, dass das E.\_\_\_\_\_ Massnahmen verordnet habe, welche die Verhinderung jeglichen Kontakts zwischen dem Beschwerdeführer und G.\_\_\_\_\_ sowie dem Kind bezwecke. Die Regelung des Besuchsrechts könne auch von Italien aus beantragt werden. Der Vollzug der Wegweisung

nach Italien sei somit zulässig. 2.1.3 Weder die in Italien herrschende Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung dorthin sprechen. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, die Lebensumstände in Italien seien sehr schlecht. Diesbezüglich sei anzumerken, dass Italien die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sogenannte Qualifikationsrichtlinie), welche unter anderem die Ansprüche anerkannter Flüchtlinge regelt, umgesetzt habe. Da die italienischen Behörden ihn als Flüchtling anerkannt hätten, sei er gehalten, die ihm zustehenden Ansprüche hinsichtlich Unterkunft und Unterstützung bei den italienischen Behörden einzufordern. Zudem würden auch private Hilfsorganisationen bestehen, an die sich Drittstaatsangehörige wenden könnten. Der Beschwerdeführer habe denn auch anlässlich der Befragung angegeben, dass er bei der Caritas Verpflegung erhalten habe. Auch in der Schweiz bestehe kein einfordersamer Anspruch von Drittstaatsangehörigen auf eine Arbeitsstelle. Die Unzumutbarkeit einer Rückführung sei deshalb auch dann nicht als gegeben zu erachten, wenn der Zugang zum Arbeitsmarkt in Italien aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation erschwert sei. Somit sei der Vollzug der Wegweisung nach Italien zumutbar. 2.1.4 Ausserdem sei der Wegweisungsvollzug technisch möglich und praktisch durchführbar. Eine entsprechende Zustimmung Italiens liege vor. 2.2.2.2.1 In der Beschwerde wird vorweg darauf hingewiesen, dass parallel zum vorliegenden Asylverfahren vor dem E.\_\_\_\_\_ ein Zivilprozess hängig sei. Dieser betreffe das Asylverfahren direkt, da dort demnächst über den Sachverhalt entschieden werde, welcher auch in casu für relevant erklärt worden sei. Das (...) werde darüber entscheiden, ob sich das familiäre Zusammenleben gemäss den Schilderungen des Beschwerdeführers zutrage. Dieser könne beweisen, dass eine starke familiäre, insbesondere Vater-Sohn-Beziehung, vorliege. So habe der Beschwerdeführer an der Taufe des Sohnes am (...) teilgenommen. Am (...) und am (...) sei er zwei weitere Male nach E.\_\_\_\_\_ gereist. Finanziell habe er seine Familie so gut wie möglich unterstützt. Der Eheschluss zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Frau sei kirchlich wie auch zivilrechtlich gültig erfolgt, und dass er der Vater des gemeinsamen Sohnes I.\_\_\_\_\_ sei, werde auch von der Mutter beziehungsweise Ehefrau nicht bestritten. Mithin werde von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Es sei belegt, dass der familiäre Zusammenhalt entgegen dem Sachverhalt, wie er der angefochtenen Verfügung zugrunde liege, tatsächlich bestehe. 2.2.2 Mithin könne sich der Beschwerdeführer auf Art. 8 EMRK und Art. 44 AsylG berufen. Sein Asylantrag müsse im Lichte der Rechtsprechung zur Einheit der Familie geprüft und entsprechend gutgeheissen werden. Im Sinne des gestellten Eventualantrages sei jedoch zumindest das Asylverfahren zu sistieren, bis das Zivilverfahren vor dem E.\_\_\_\_\_ rechtskräftig beurteilt worden sei. Nach Ausführungen zur aufschiebenden Wirkung der Beschwerde folgten in der Beschwerde einzig noch solche zum Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. 2.3 In seiner Vernehmlassung ging das BFM auf die behauptete starke familiäre Bindung, insbesondere zum Sohn, und die angebliche Eheschliessung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Frau ein. In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, dass dem Bundesamt keine Dokumente vorliegen würden, welche die zivilrechtliche Eheschliessung nachwiesen. Unter Hinweis auf den "Leitentscheid 1020/2007" des Bundesverwaltungsgerichts führte die Vorinstanz sodann aus, wie bereits in der angefochtenen Verfügung aufgezeigt worden sei, gelinge es dem Beschwerdeführer nicht, eine dauerhafte und gelebte Beziehung zu seiner Partnerin und zu seinem Sohn glaubhaft nachzuweisen. Vielmehr würde die Verfügung des (...) vom 26. September 2013 darauf schliessen lassen, dass das Interesse und die Bindung des

Beschwerdeführers und seiner Partnerin aneinander nicht mehr gegeben sei. Somit könne dieser gestützt auf Art. 44 AsylG und Art. 8 EMRK nichts zu seinen Gunsten ableiten. 2.4 In der Replik führte der Beschwerdeführer aus, er habe in Erfahrung gebracht, dass die zuständigen Behörden in Addis Abeba ihm eine Kopie des Ehescheins zusenden könnten, ein entsprechendes Gesuch sei unterwegs. Die Ausführungen des BFM zur fehlenden familiären Beziehung würden bestritten. Diese könne nicht in einem absoluten, in die Vergangenheit gerichteten Blickwinkel betrachtet werden. Der Beschwerdeführer bemühe sich, von Italien her seine Familie zu besuchen; es gehe vor allem darum, dass er seinen Sohn sehen könne. 2.5 Der Vereinbarung des E. \_\_\_\_\_ vom 3. Juli 2014 ist zu entnehmen, dass die Parteien unter Androhung von Straffolgen vereinbart haben, sich nicht näher als 100 Meter vom jeweiligen Wohnsitz der Gegenpartei aufzuhalten. Nach präzisierenden Ausführungen zu dieser Anordnung, insbesondere die Präzisierung, dass sich der Beschwerdeführer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde seinem Sohn nicht näher als 100 Meter annähern dürfe, wird festgehalten, der Beschwerdeführer habe sich verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen bezüglich Feststellung der Vaterschaft gegenüber seinem Kind vorzunehmen, wobei sich G. \_\_\_\_\_ verpflichtete, hierbei soweit notwendig mitzuwirken. Die beiden Parteien würden sich verpflichten, dass ein Besuchs- und Ferienrecht des Beschwerdeführers zu dessen Sohn eingerichtet werde, wobei das Besuchsrecht zunächst unter Mitwirkung der Behörde begleitet zu erfolgen habe. Sobald sich das Verhältnis Vater - Sohn normalisiert habe, könnten die persönlichen Kontakte ausgeweitet werden, wobei die Besuche nicht am Wohnsitz von G. \_\_\_\_\_ stattzufinden hätten. 2.6 In seiner erneuten Stellungnahme stellte das BFM fest, die Replik beinhalte nichts Neues. Dem vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel zu seiner Eheschliessung in Äthiopien komme keine Beweiskraft zu, da es sich dabei lediglich um eine Kopie handle, die sich ohne grösseren Aufwand fälschen lasse oder käuflich zu erwerben sei (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3156/2013 vom 14. Juni 2013). Des Weiteren sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Befragung angegeben habe, im Jahr (...) geheiratet zu haben, im eingereichten Beweismittel sei das Hochzeitsdatum jedoch vom (...) datiert. 3.3.1 Auf Asylgesuche wird gemäss der Bestimmung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG - auf welche sich die angefochtene Verfügung stützt - in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG, vorliegend Italien, ausreisen können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben. Die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden und werden vom Beschwerdeführer auch nicht in Zweifel gezogen. Es erübrigt sich deshalb, näher darauf einzugehen. 3.23.2.1 Im Kern geht es vorliegend um die Frage, weshalb der Beschwerdeführer in die Schweiz gekommen ist beziehungsweise sich in der Schweiz aufhalten will, und ob ihm ein solcher Aufenthalt zu bewilligen ist. Was das Motiv für den Wunsch nach einem dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz anbelangt, so brachte der Beschwerdeführer bei der Festnahme durch die Kantonspolizei vor, seine Frau und sein Sohn würden in der Schweiz leben, und er wolle einen Asylantrag stellen (vgl. Akten BFM A1/1). Bei der Befragung gab er an, er sei in die Schweiz gekommen, weil er in Italien auf der Strasse gelebt habe, die Lage unerträglich gewesen sei und seine Familie in der Schweiz lebe (vgl. A6/11 7.01). In seiner Eingabe an das BFM vom 5. März 2014 führte er sodann aus: "Ich bin in die Schweiz gekommen, weil ich das Besuchsrecht mit meinem Sohn regeln möchte, was von Italien aus unmöglich ist." (vgl. A25/5). Diese Aussagen sind zwar nicht eigentlich widersprüchlich, aber sie zeigen, dass zumindest zwei Gründe für seine Reise in die Schweiz wesentlich sind: die Lebensumstände in Italien und der Aufenthalt seiner Frau

und seines Sohnes im Kanton E.\_\_\_\_\_. Zur Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen, welche vorliegend ebenfalls eine Rolle spielt, ist sodann anzumerken, dass mehrere der Vorbringen im Laufe des Verfahrens variiert wurden. So gab der Beschwerdeführer etwa bei der vorerwähnten Anhaltung durch die Kantonspolizei an, er sei mit dem Flugzeug von Libyen direkt in die Schweiz eingereist. Bei der Befragung dagegen machte er völlig andere Ausführungen, von einer Reise auf dem direkten Luftweg in die Schweiz ist dort zu keinem Zeitpunkt die Rede (vgl. A6/11 5.02). Solche voneinander abweichenden Ausführungen finden sich in den Akten auch in Bezug auf den Status in Italien. Auf die Frage, ob er jemals in einem anderen Land ein Asylgesuch eingereicht habe, antwortete er mit Nein, und auf den Hinweis des Befragers, gemäss den Akten habe er im Jahr 2009 in Italien ein Asylgesuch gestellt, antwortete er ausweichend: "Es ist richtig, dass ich 2009 in Italien gewesen bin." (vgl. A6/11 2.05 und 2.06). Schliesslich datierte er auch seine angebliche Eheschliessung, auf die nachstehend vertieft eingegangen wird, unterschiedlich. Bei der Befragung gab er an, er sei seit (...), also seit (...), verheiratet, (vgl. A6/11 1.14), wogegen die später auf Beschwerdeebene in Kopie eingereichte Heiratsurkunde das Datum vom (...) trägt. Diese im Sinne von Beispielen aufgeführten Vorbringen in Variationen sind insgesamt nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers in einem guten Lichte erscheinen zu lassen.

3.2.2 Das gilt insbesondere für die behauptete kirchliche und zivilrechtliche Heirat, welche er mit Fotos und einem Dokument beweisen will. Einmal ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist, seine Identität offenzulegen und Identitäts- und Reisepapiere sowie andere Beweismittel unverzüglich abzugeben. Er hat indessen seine Heiratsurkunde erst fast ein Jahr später beim Gericht eingereicht, und dies nur in Form einer Kopie, verbunden mit dem Hinweis, die Bemühungen, ein Originaldokument zu erhalten, würden andauern (vgl. Eingabe vom 19. Juni 2014). Den Fotos kommt keinerlei Beweiskraft zu. Mit dem BFM ist festzustellen, dass bis heute nicht mit Sicherheit feststeht, ob der Beschwerdeführer mit G.\_\_\_\_\_ tatsächlich kirchlich und zivil verheiratet ist, zumal diese gemäss Vereinbarung vor dem E.\_\_\_\_\_ offenbar zwar ihre Mitwirkung bezüglich der Feststellung der Vaterschaft des Beschwerdeführers zugesichert hat, den (einsehbaren) Akten aber nicht zu entnehmen ist, dass sie sich auch zur Verehelichung äusserte.

3.2.3 Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Gutheissung des Asylgesuchs insbesondere mit der Begründung, vorliegend bestehe eine starke familiäre Verbindung und er könne sich auf Art. 8 EMRK und auf Art. 44 AsylG berufen (vgl. Beschwerdeschrift C. 9). Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Einschätzung nicht. Was die Beziehung des Beschwerdeführers zum zweijährigen I.\_\_\_\_\_ anbelangt, so ging dem BFM im September 2013 eine Eingabe zu, in welcher unter anderem ausgeführt wurde, seine Frau möchte nicht, dass er das Kind sehe. Und in seiner Stellungnahme vom 5. März 2014 führte er aus, anfänglich habe seine Frau ihm erlaubt, das Kind zu sehen, später habe sie ihm das verwehrt. Auch die in der Beschwerdeschrift aufgeführten drei Kontakte mit dem Kind vom (...), (...) und (...) (vgl. III. B. 4 und 5) führen nicht zum Schluss, dass zwischen dem Sohn und dem Beschwerdeführer eine enge Beziehung besteht; das Kleinkind dürfte den Beschwerdeführer angesichts der Vorgeschichte und der aktuellen Lage auch aufgrund seines Entwicklungsstandes wohl kaum als Familienmitglied beziehungsweise Vater wahrnehmen. Die in der Vereinbarung vor dem (...) erwähnten Abklärungen bezüglich der Vaterschaft des Beschwerdeführers ändern an dieser Feststellung nichts, zumal das Bundesverwaltungsgericht dem Ergebnis dieser Abklärungen nicht vorzugreifen oder

entsprechende weitergehende, spekulative Überlegungen anzustellen beziehungsweise sich auf die aktuelle Aktenlage zu beschränken hat. Was die Beziehung zur angeblich mit dem Beschwerdeführer verheirateten G.\_\_\_\_\_ anbelangt, so ist den Akten auch nicht ansatzweise zu entnehmen, dieser liege am Umgang mit dem Beschwerdeführer. Eine enge, gelebte Beziehung ist schon deshalb nicht möglich, weil das E.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer bereits am 26. September 2013 verboten hatte, sich in die Nähe von G.\_\_\_\_\_ und deren Sohn zu begeben oder mit dieser Kontakt aufzunehmen (vgl. vorstehend Sachverhalt Bst. C). Dass sich an dieser Beziehung zwischenzeitlich Grundlegendes verändert hätte, ist den Akten nicht zu entnehmen, verlangt doch auch die Vereinbarung vor dem (...) vom 3. Juli 2014 von den Parteien, sich nicht näher als 100 Meter vom jeweiligen Wohnsitz aufzuhalten, und das Besuchsrecht darf nur in behördlicher Begleitung ausgeübt werden (vgl. Vereinbarung Ziff. 1-3). Nach dem Ausgeführten kommt das Gericht wie zuvor schon das Bundesamt zum Schluss, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn keine gelebte und enge Beziehung vorliegt und diese Feststellung auch für die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und G.\_\_\_\_\_ gilt. Ebenfalls ist kein Abhängigkeitsverhältnis ersichtlich. Der Beschwerdeführer kann entgegen seiner Behauptung in der Beschwerde aus Art. 44 AsylG und Art. 8 EMRK nichts zu seinen Gunsten ableiten. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer selber in seiner Eingabe vom 14. März 2014 ausgeführt, er sei in die Schweiz gekommen, um das Besuchsrecht zu regeln, was von Italien aus nicht möglich sei. Das Besuchsrecht ist seit der Vereinbarung vom 3. Juli 2014 provisorisch geregelt. 3.2.4 Der Asylpunkt (Gutheissung des Asylgesuchs; recte: Eintreten auf das Asylgesuch) wird in der Beschwerdeschrift zwar unter den Rechtsbegehren erwähnt, in der Begründung wird darauf aber mit keinem Wort eingegangen, weshalb sich das Gericht auch aus diesem Grunde damit nicht näher zu befassen hat. 3.3 Die Vorinstanz hat sich aufgrund des Umstandes, dass sich Italien ausdrücklich bereit erklärt hat, den dort als Flüchtling anerkannten Beschwerdeführer zurückzunehmen, in rechtsgenügender Weise zur Zulässigkeit einer Rückschaffung dorthin geäußert, weshalb zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. angefochtene Verfügung III 1.). Auch bezüglich Zumutbarkeit der Wegweisung nach Italien, welche auch vom Bundesverwaltungsgericht bejaht wird, kann ohne weiteren Begründungsaufwand auf die vorinstanzliche Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O. III 2.). Nachdem Italien einer Rückübernahme zugestimmt hat, ist der Vollzug der Wegweisung dorthin in Übereinstimmung mit dem BFM (vgl. a.a.O. III 3.) schliesslich auch möglich und praktisch durchführbar.

#### **E. 4**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. 5. In seiner Zwischenverfügung vom 30. April 2014 hat das Gericht die Beurteilung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und auf die Einholung eines Kostenvorschusses vorderhand verzichtet. Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) sind indessen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Dementsprechend ist auch der Antrag um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG gutzuheissen. Die vom Rechtsvertreter ausgewiesene Kostennote erweist sich jedoch als

unangemessen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist ihm eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.